



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Peter Jensen-Nissen (CDU)

und

Antwort

der Landesregierung - Ministerium für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz

Vorsorgemaßnahmen zur Abwehr der Geflügelpest

1. Welche Maßnahmen sind getroffen worden für den Fall des Auftretens der Geflügelpest in Schleswig-Holstein?

Antwort:

Die Kreise und kreisfreien Städte in Schleswig-Holstein werden im Falle des Ausbruches der klassischen Geflügelpest zusätzlich zu den jetzt bereits geltenden Schutzmaßnahmen (Bestandsanzeige, Anzeige von außergewöhnlichen Verlusten, Verpflichtungen zu Registern betr. Personen- und Tierverkehr, vorgeschriebene tierärztliche Untersuchungen, Verbot von Märkten und Veranstaltungen mit Geflügel, Verbot des ambulanten Geflügelhandels, Reinigungs- und Desinfektionsvorschriften in Geflügelhaltungen) um die betroffenen Geflügelhaltungen einen Sperrbezirk (Mindestradius 3 Kilometer) und ein Beobachtungsgebiet (Mindestradius 10 Kilometer) ausweisen. In diesen Bereichen gelten zeitlich befristete Verbringungsverbote und Vorgaben zur Reinigung und Desinfektion in den dort befindlichen Geflügelhaltungen.

Die Untersuchungskapazitäten zur serologischen Untersuchung auf Geflügelpest wurden im Landeslabor Schleswig-Holstein auf zunächst 450 Proben täglich erhöht.

Vorbereitungen zur Tötung von Geflügelbeständen mit CO² Gas sind zusammen mit den zuständigen Veterinärämtern der Kreise und einem bedeutenden Gaslieferanten, der gleichzeitig die dafür erforderliche Ausstattung (Verdampfer) zur Verfügung stellt, getroffen worden. Die in Vorbereitung befindliche Vereinbarung mit dem Lieferanten sieht vor, dass dieser den jeweiligen Gasbedarf für die Tötung von großen Geflügelbeständen und die Ausstattung innerhalb von 24 Stunden im Seuchenfall bereitstellt.

2. Ist für die evtl. Tötung von Geflügel das notwendige Gas in ausreichender Menge sofort verfügbar?

Antwort:

Beantwortung unter Frage 1.

3. Wird die Landesregierung im Falle des Ausbruchs der Geflügelpest zur Seuchenprophylaxe ein generelles Verbot der Freilandhaltung anordnen?

Antwort:

Bei einem Ausbruch der Klassischen Geflügelpest in Schleswig-Holstein wird die Landesregierung dafür Sorge tragen, dass über die betroffene Geflügelhaltung hinaus in einem umliegenden Sperrbezirk mit einem Mindestradius von drei Kilometern u. a. ein Verbot der Freilandhaltung von Geflügel wirksam wird. In welchem Umfang großräumige Aufstallungsanordnungen ergehen, wird sich dann an der vorliegenden epidemiologischen Situation (insbesondere Eintragungs- und Verbreitungsgefährdung) orientieren.